

Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg

Inhalt

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage und Ziele
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. Rechtsgrundlage und Ziele
2. Arbeitsfelder in der Seniorenarbeit
 - 2.1. Seniorentreffs
 - 2.2. Seniorengruppen
 - 2.3. Einmalige Gemeinschaftsangebote
 - 2.4. Weitere Seniorenangebote
 - 2.5. Quartiersbezogene Zusammenarbeit in der Seniorenarbeit
 - 2.6. Gremien
3. Aufgaben der Bezirksämter
 - 3.1. Planung
 - 3.2. Förderung
4. Qualitätssicherung
5. Berichtswesen
6. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage und Ziele

1.1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Planung und Förderung von Maßnahmen und Angeboten der offenen Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bezirksämter. Sie bezieht sich vorrangig auf die kleinräumige Seniorenarbeit im Sozialraum, Stadtteil oder Quartier.

Dabei ist zu beachten, dass die bezirkliche offene Seniorenarbeit im Gegensatz zur Altenhilfe und der bezirklichen Seniorenberatung keine personenbezogenen Hilfen gewährt. Diese sind ebenso wenig Gegenstand dieser Globalrichtlinie wie die Förderung von Angeboten der Seniorenarbeit durch die zuständige Fachbehörde.

1.2. Rechtsgrundlage und Ziele

Gemäß § 71 SGB XII ist es Ziel der Altenhilfe (hier: Seniorenarbeit), Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Zur Erreichung dieser Ziele fördern die Bezirksämter Träger, Einrichtungen und Projekte, die Angebote der offenen Seniorenarbeit machen. Die Angebote sollen grundsätzlich dazu beitragen,

- eine selbständige Lebensführung in einer Zeit schnellen sozialen und technischen Wandels zu unterstützen,
- altersbedingte Isolation zu überwinden und soziale Einbindung zu sichern oder wieder herzustellen, auch bei geringen finanziellen Ressourcen und / oder im Rahmen der Möglichkeiten bei Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit,
- bürgerschaftliches Engagement sowie Partizipation von Senioren und Seniorinnen zu fördern,
- den interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch zu ermöglichen und
- kultur- und geschlechtssensible Bedürfnisse in der Seniorenarbeit zu berücksichtigen.

Ferner soll darauf hingewirkt werden, die unterschiedlichen Potenziale und Angebote für Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Quartier bzw. Sozialraum zusammenzuführen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Die offene Seniorenarbeit soll auf diese Weise zu einer demografiefesten Weiterentwicklung der Quartiere und Stadtteile für alle Generationen beitragen. Die Zielsetzungen des Demografie-Konzeptes „Hamburg 2030: Mehr. Älter. Vielfältiger.“ sind zu berücksichtigen.

2. Arbeitsfelder in der Seniorenarbeit

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

2.1. Seniorentreffs

Seniorentreffs sind Räumlichkeiten, die vorrangig für die Seniorenarbeit genutzt werden. Eine Mitbenutzung anderer Gruppen außerhalb der Seniorenarbeit ist erwünscht. Seniorentreffs stehen allen älteren Menschen offen. Das betreute oder selbstorganisierte Angebot sollte zu eigenen Aktivitäten anregen, zur Gesundheitsförderung und zur Bildung beitragen. Das Angebot wird von einem Träger oder mehreren Trägern, die eine Kooperation vereinbart haben, gemacht. Angebote, die der interkulturellen Öffnung der Seniorentreffs dienen, sollen unterstützt und ermöglicht werden, ebenso Angebote, die einen generationsübergreifenden Kontakt- und Erfahrungsaustausch ermöglichen. Ein Seniorentreff kann Teil einer größeren Einrichtung sein, wie z.B. eines Bürgerhauses. Die Kooperation mit anderen Einrichtungen im Stadtteil ist erwünscht.

2.2. Seniorengruppen

Seniorengruppen sind Gruppen älterer Menschen, die sich regelmäßig zu gemeinsamen Aktivitäten treffen.

2.3. Einmalige Gemeinschaftsangebote

Einmalige Gemeinschaftsangebote für Seniorinnen und Senioren sind z.B. Feste, Veranstaltungen und Ausfahrten.

2.4. Weitere Seniorenangebote

Die Bezirksämter können auch andere als die genannten Seniorenangebote fördern, z. B. Begleitsdienste, sofern sie nicht unter das SGB XI fallen, die Angebote der Mehrgenerationenhäuser oder von Seniorengenosenschaften.

2.5. Quartiersbezogene Zusammenarbeit in der Seniorenarbeit

Umfasst werden insbesondere Projekte und Maßnahmen zum Aufbau kleinräumiger, nachhaltiger, ehrenamtlicher Kooperationsstrukturen und Netzwerke, die die unterschiedlichen Potenziale und Bedarfe der Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Sozialraum aufgreifen und zu einer daran orientierten Weiterentwicklung und Verzahnung der Angebote im Quartier beitragen. Hierunter können z.B. auch die Entwicklung einer Quartiers-App oder andere Formen der Technik-unterstützten Vernetzung fallen.

2.6. Gremien

Die Bezirksämter unterstützen die Arbeit des Bezirks-Seniorenbeirats und der Seniorendelegiertenversammlung gemäß des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, indem sie Sachmittel und Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stellen.

Die Bezirksämter unterstützen auch die Arbeit von Gesundheits- und Pflegekonferenzen oder vergleichbaren Gremien, soweit sie in diesen Gremien vertreten sind.

3. Aufgaben der Bezirksämter

3.1. Planung

Planungsziel ist, dass möglichst viele Personen im Sinne der Ziffer 1.2. durch die Seniorenarbeit erreicht und wirksam unterstützt werden.

Bei der Planung orientieren sich die Bezirksämter grundsätzlich an definierten Sozialräumen. Sie entwickeln Indikatoren für den Bedarf und analysieren die Struktur der Angebote.

Bei der Planung werden nicht nur einzelne Träger und Angebote betrachtet, sondern deren Zusammenwirken im Sinne eines demografiefesten Quartiers, in dem auch hilfe- und pflegebedürftige Menschen eingebunden sind.

In die Bedarfsplanung sollen qualitative Einschätzungen z.B. von Experten, Gremien und aus Bürgerbeteiligung sowie ggf. empirischen Erhebungen einfließen.

Die Bedarfsplanung enthält Aussagen zu fachlichen und sozialräumlichen Prioritätensetzungen. Ggf. werden Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Ansonsten wird auf die Bezirkliche Leitlinie für eine Bedarfsanalyse und kleinräumige Planung für die Offene Seniorenarbeit verwiesen. Eine Änderung dieser Leitlinie erfolgt in einvernehmlicher Absprache zwischen der zuständigen Fachbehörde und den Bezirksämtern.

Die Bezirksämter und die zuständige Fachbehörde stimmen ihre Planungen miteinander ab (vgl. Abschnitt 4).

3.2. Förderung

Die unter 2. genannten Angebote können durch Zuwendungen und dadurch, dass ihnen in der Regel Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, gefördert werden. Die Förderung findet grundsätzlich auf der Grundlage einer Planung gemäß Ziffer 3.1. statt. Näheres regelt eine Förderrichtlinie.

Die Bezirksämter führen die Förderung für die in ihren Gebieten stattfindenden Angebote selbständig durch. Auf der Grundlage der Planungen (3.1.) können die Bezirksämter auch selbst Maßnahmen zur Initiierung von Angeboten, Trägerverbänden oder Netzwerken ergreifen oder vergeben.

Kooperationen zwischen den Bezirksämtern sind möglich.

Über Pläne zur Eröffnung oder Aufhebung von Seniorentreffs informieren die Bezirksämter die zuständige Fachbehörde frühzeitig.

Die Bezirksämter können Seniorentreffs auch durch die Überlassung von Räumlichkeiten bzw. durch die Übernahme von Miet- und Bewirtschaftungskosten fördern. In diesen Fällen obliegt die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke den Bezirksämtern, sofern in Mietverträgen nicht anderes vereinbart ist. Investitionsbedarfe für städtische Gebäude sind rechtzeitig und baufachlich begründet bei der zuständigen Fachbehörde anzumelden.

Der Betrieb wird grundsätzlich durch freie Träger sichergestellt. Die Bezirksämter unterstützen die Nutzung der Räume der Seniorentreffs außerhalb der Öffnungszeiten des Seniorentreffs in Abstimmung mit den Trägern.

4. Qualitätssicherung

Im Rahmen des bezirklichen Besprechungswesens gibt es einen überbezirklichen Arbeitskreis „Seniorenarbeit“. Die Fachbehörde wirkt darin im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Verantwortung mit. In diesem Arbeitskreis werden u.a. Planungen gemäß Abschnitt 3.1. abgestimmt, Arbeitshilfen entwickelt und Fortbildungsbedarfe ermittelt.

In Seniorentreffs führt das Bezirksamt regelmäßig Begehungen und Gespräche mit der Leitung durch. Nach Möglichkeit soll auch regelmäßig Kontakt zu Leitungen anderer Angebote gesucht werden.

Zur gegenseitigen Information und zur Koordination der Angebote werden bezirkliche Arbeitsgemeinschaften „Seniorenarbeit“ mit den Trägern bzw. Verbänden, die Angebote der Seniorenarbeit machen, und den Bezirks-Seniorenbeiräten eingerichtet.

5. Berichtswesen

Die Bezirksämter legen der zuständigen Fachbehörde ihre Ergebnisse zur Angebotsanalyse (einschließlich Verteilung der Angebote im Sozialraum), Bedarfseinschätzung und Maßnahmenplanung einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres für das Folgejahr vor.

In Listenform sollen folgende Angaben jeweils zum 30.06. vorgelegt werden:

- Zuwendungsempfänger und Höhe der im Berichtsjahr erhaltenen Zuwendungen für die Seniorenarbeit
- angemietete oder bewirtschaftete Räumlichkeiten mit Angaben der Mietkosten inklusive Mietneben- und Bewirtschaftungskosten
- alle weiteren Maßnahmen, die aus der Rahmenzuweisung für die bezirkliche offene Seniorenarbeit finanziert wurden unter Nennung der Beträge
- ausgewählte Berichtsdaten aus den Verwendungsnachweisen gemäß Anlage.

6. Schlussbestimmungen

Die Globalrichtlinie tritt am 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.